

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Drees & Sommer SE

Anschrift: Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	14
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	14
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	33
B5. Kommunikation der Ergebnisse	39
B6. Änderungen der Risikodisposition	40
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	41
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	41
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	43
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	44
D. Beschwerdeverfahren	45
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	45
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	53
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	56
E. Überprüfung des Risikomanagements	58

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements gemäß LkSG sind bei Drees & Sommer folgende Funktionen und Gremien zuständig:

Die Menschenrechtsbeauftragte - Frau Antje Rost aus dem Bereich Legal und Compliance - übernimmt bei Drees & Sommer die Funktion der Steuerung und Überwachung des Risikomanagements. Sie wird von zwei Stellvertretern - Frau Nora Sen-Patkai aus dem Bereich Legal und Compliance und Frau Johanna Wild aus dem Bereich Corporate Sustainability - unterstützt. Die Menschenrechtsbeauftragte und ihre Stellvertreter sind im Folgenden: "die Menschenrechtsbeauftragten".

Zudem wurde zur Überwachung ein LkSG-Gremium implementiert. Das LkSG-Gremium besteht neben der Menschenrechtsbeauftragten und ihren zwei Stellvertretern aus Vertretern der folgenden Bereiche: Compliance, Legal, Einkauf, Nachhaltigkeit, Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Health & Safety, Development Controlling Tools.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragten berichten an den Vorstand über ihre Arbeit regelmäßig, mindestens einmal jährlich, bzw. anlassbezogen. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung wird über die Ergebnisse der im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern durchgeführten Risikoanalysen des Berichtszeitraums, über die aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalysen ergriffenen Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen bzw. darüber berichtet, ob neue oder erhöhte Risiken im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum festgestellt wurden und die Anpassung der Menschenrechtsstrategie und der Grundsatzerklärung notwendig ist. Der Bericht geht auch darauf ein, ob im Berichtszeitraum Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken über das LkSG-Beschwerdeverfahren eingereicht wurden und falls ja, welche Maßnahmen eingeleitet wurden und mit welchem Ergebnis das Verfahren abgeschlossen wurde.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Deutsche Version:

https://cdn.dreso.com/fileadmin/media/07_unternehmen/Leitbild/Grundsatzerklaerung_Dreso_DE_final.pdf

Englische Version:

https://cdn.dreso.com/fileadmin/media/07_unternehmen/Leitbild/Grundsatzerklaerung_Dreso_EN_final.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die finale Fassung der Grundsatzerklärung wurde in Abstimmung mit dem Vorstand der Drees & Sommer SE vor ihrer Veröffentlichung den relevanten Fachbereichen durch die Menschenrechtsbeauftragten im Detail vorgestellt.

Im Januar 2023 wurde die Grundsatzerklärung zusammen mit sämtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten der ganzen Mitarbeiterschaft der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe über eine detaillierte Schlagzeile im Drees & Sommer-Intranet auf zwei Sprachen - Deutsch und Englisch - kommuniziert. Darüber hinaus wurde eine separate LkSG-Seite im Intranet angelegt, auf der den Mitarbeitern alle notwendigen Informationen und Unterlagen einschl. der Grundsatzerklärung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Mitarbeiter der relevanten Fachbereiche wurden im ersten Halbjahr 2023 in insg. fünf Schulungsterminen zum Thema LkSG, einschl. der Grundsatzerklärung, geschult.

Die Grundsatzerklärung wurde zum 1.1.2023 auf der Webseite der Drees & Sommer-Gruppe in zwei Sprachen - Deutsch und Englisch - veröffentlicht und steht allen Geschäftspartnern zur Information zur Verfügung. Zusätzlich wurde für die Geschäftspartner ein Informationsblatt in Form eines One-Pagers über die von Drees & Sommer umgesetzten LkSG-Sorgfaltspflichten entwickelt, das den Geschäftspartnern zusammen mit der Grundsatzerklärung zur Verfügung gestellt werden kann.

Alle Zulieferer von Drees & Sommer, bei denen im Rahmen der regelmäßigen oder anlassbezogenen LkSG-Risikoanalyse Auffälligkeiten festgestellt werden, erhalten die Grundsatzerklärung separat zur Information und Beachtung.

Darüber hinaus wurde die Grundsatzerklärung im Nachhaltigkeitsbericht der Unternehmensgruppe (veröffentlicht September 2023) mittels Verlinkung über einen QR-Code der Öffentlichkeit auf Deutsch und Englisch kommuniziert (vgl. S. 39):

https://cdn.dreso.com/fileadmin/media/06_Presse/Media_Center/Nachhaltigkeitsberichte/NH_B

ericht_2022_dt.pdf.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Struktur und Verantwortlichkeiten

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Aufgrund der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Risikoanalysen sowie der Erkenntnisse aus dem LkSG-Beschwerdeverfahren wurden keine neuen oder erhöhten Risikopositionen im Vergleich zu den Ergebnissen der früheren Risikoanalysen festgestellt. Daher war die Anpassung der Grundsatzklärung in Bezug auf die Risikoanalyse nicht notwendig.

Eine Anpassung der Grundsatzklärung wird im Jahr 2024 in Bezug auf das Kapitel "Bekanntnis von Drees & Sommer zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt" vorgenommen werden: der Katalog der menschenrechtsbezogenen Standards und Richtlinien wird um ein internationales Übereinkommen im Bereich Minderheitenschutz und um die 17 Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung erweitert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Sonstige: Risikomanagement, Immobilien- und Officemanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie sind neben den Menschenrechtsbeauftragten und den Mitgliedern des LkSG-Gremiums alle Mitarbeitenden der relevanten Fachbereiche und jeder Mitarbeitende, der im Namen von Drees & Sommer Beschaffungen bzw. Beauftragungen tätigt, verantwortlich.

Die Menschenrechtsbeauftragten stellen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie durch regelmäßige Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen sicher. Dazu zählt: sie sind im engen Austausch mit den verantwortlichen Bereichen im Unternehmen und beraten diese bei Bedarf; sie beobachten die Entwicklungen in der allgemeinen „LkSG-Praxis“ anderer Unternehmen, nehmen an externen Schulungen teil und verfolgen die Handreichungen und sonstigen Ausgaben des BAFA. Daraus leiten sie entsprechende Handlungsempfehlungen bzw. Optimierungsvorschläge ab und geben diese an die relevanten Bereiche weiter. Die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit der Prozesse und Sachverhalte unterschiedlich ausgestaltet sein und liegen im Ermessen der Menschenrechtsbeauftragten. Das LkSG-Gremium, das aus den Vertretern der relevanten Fachbereiche besteht, unterstützt die Menschenrechtsbeauftragten bei der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie durch regelmäßigen Austausch und Zusammenarbeit.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Im LkSG-Gremium sind Vertreter der für die Umsetzung relevanten Fachabteilungen von Drees & Sommer vertreten. Die Fachabteilungsleiter sind damit in alle Entscheidungsprozesse eingebunden und haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Sitzungen des LkSG-Gremiums sowie auch außerhalb der Sitzungen über die Ergebnisse und aktuellen Entwicklungen zum LkSG auszutauschen und mögliche Änderungen im Rahmen der LkSG-Umsetzung unmittelbar an ihre Fachbereiche weiterzugeben. Die Fachabteilungsleiter sind verantwortlich, dass die Menschenrechtsstrategie in ihrem jeweiligen Fachbereich in alle Arbeitsprozesse eingebunden wird. Alle Mitarbeitenden der relevanten Fachbereiche werden zum Thema LkSG und Menschenrechtsstrategie von den Menschenrechtsbeauftragten gesondert geschult. Regelmäßig wird geprüft, ob neue Kollegen in den relevanten Fachbereichen eingestellt wurden. Ist dies der Fall, werden diese durch die Menschenrechtsbeauftragten geschult.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Den Menschenrechtsbeauftragten werden ausreichende zeitliche und finanzielle Ressourcen für die angemessene Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Somit steht den Menschenrechtsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema LkSG eine anteilige Zeit ihrer Arbeitszeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung. Die Menschenrechtsbeauftragten bilden sich regelmäßig fort und nehmen an branchenübergreifenden Austauschprogrammen mit anderen an das LkSG gebundenen Unternehmen teil. Eventuell anfallende Kosten der Fortbildungen werden von Drees & Sommer getragen. Die Menschenrechtsbeauftragten haben zudem die Möglichkeit, zur Unterstützung bei der Umsetzung des LkSG ein externes Beratungsunternehmen hinzuziehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die regelmäßigen Risikoanalysen werden jährlich durchgeführt.

Die Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich werden im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres durchgeführt. Die erste Risikoanalyse wurde in Vorbereitung auf die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten zum 1.1.2023 durchgeführt. Die zweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in Bezug auf das Berichtsjahr 2023 wurde in Q2-2023 durchgeführt. Die nächste Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in Bezug auf das Berichtsjahr 2024 wurde bereits eingeleitet.

Die Risikoanalysen der unmittelbaren Zulieferer erfolgen aufgrund der Zuliefererstammdaten mit Stand zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Berichtsjahres. Die erste Zuliefer-Risikoanalyse in Vorbereitung auf die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten wurde mit Stand zum 31.12.2021, die zweite Risikoanalyse für das Berichtsjahr 2023 mit Stand zum 31.12.2022 durchgeführt. Die aktuelle Risikoanalyse für das Berichtsjahr 2024 wird mit Stand zum 31.12.2023 durchgeführt und wurde bereits eingeleitet.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden die Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß LkSG mit Informationen zu der Branche und den Standorten der einbezogenen Gesellschaften von Drees & Sommer abgeglichen. Bestandteil der Risikoanalyse sind alle Geschäftsfelder, Berufsgruppen, Gefahrenlagen sowie alle zu beschaffenden Produkte bzw. Dienstleistungen und Standorte von Drees & Sommer. In die Analyse werden kontextabhängige Faktoren, wie landesrechtliche Sonderregelungen, die politischen Rahmenbedingungen oder vulnerable Gruppen, einbezogen. Die Analyse wird durch das LkSG-Gremium mindestens jährlich oder bei Bedarf - etwa durch die Beschaffung neuer Produkte, die Einführung neuer Leistungen oder neuer Geschäftsfelder - durchgeführt und dokumentiert.

Die Analyse von Risiken bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt mittels Klassifizierung der einzelnen Zulieferer auf Basis der nachfolgenden sechs Lieferanten-bezogenen Kriterien:

1. Vertragspartner-Analyse bzgl. „Konzern-Verbundenheit“
2. Rechtsform des Zulieferers
3. Land, in dem direkter Vertragspartner seinen Sitz hat
4. Umsatz mit Drees & Sommer-Gesellschaft als Vertragspartner mit jeweiligem Lieferanten
5. Branche, in der der Vertragspartner tätig ist
6. Bekannte Verletzungen gegen ein oder mehrere LkSG- Schutzgüter

Sofern der Zulieferer eine bestimmte Zugehörigkeit zur Drees & Sommer-Unternehmensgruppe hat, wird dieser grundsätzlich als unkritisch betrachtet und eine weitere Prüfung des Zulieferers findet nicht statt. Sollte ein Verdacht bei diesen Zulieferern vorliegen, werden selbstverständlich entsprechende Maßnahmen vorgenommen.

Die Risikoausprägung erfolgt auf Basis von drei Risikoklassen - RK - und der Vergabe von 1 bis 3 Punkten in den oben genannten Kategorien:

- 1 Punkt: RK1=kein oder niedriges Risiko;
- 2 Punkte: RK2=mittleres Risiko;
- 3 Punkte: RK3=hohes Risiko.

Die vergebenen Punkte pro Kategorie werden für die jeweiligen Lieferanten addiert. Die Summe der Punkte bestimmt die Gesamtrisikoeinschätzung für den Lieferanten.

In der Summe der Risikobewertung kann ein Lieferant, der nach der Vertragspartneranalyse keine zur Drees & Sommer-Unternehmensgruppe gehörende Gesellschaft ist, eine Risikobewertung zwischen min. 4 Punkten und max. 48 Punkten erreichen. In Analogie zur oben genannten Risikoklassifizierung führt die Summe der Punkte aus den fünf bewertbaren lieferantenbezogenen Kriterien zu der folgenden Gesamtrisikobewertung:

- 4-8 Gesamtpunkte: RK1=kein oder niedriges Risiko;

9-11 Gesamtpunkte: RK2=mittleres Risiko;

12-48 Gesamtpunkte: RK3=hohes Risiko.

Die aktiven Zulieferer von Drees & Sommer - alle aus dem vorangegangenen abgeschlossenen Kalenderjahr, an die Drees & Sommer Zahlung getätigt hat- werden auf Basis der Daten aus den internen bzw. externen Buchhaltungssystemen in eine Arbeitsliste übernommen. Diese dient als Grundlage der Risikobewertung. Innerhalb dieser Tabelle wird die eigentliche Analyse vorgenommen. Das Gesamtergebnis kann aus der dafür vorgesehenen Spalte mit der Summe aller Einzelrisiken entnommen werden.

Die Ergebnisse der Erstanalysen werden von den Menschenrechtsbeauftragten anlassbezogen, bzw. stichprobenhaft auf Stichhaltigkeit überprüft. Im Falle von Auffälligkeiten oder fehlenden Angaben werden die betroffenen Zulieferer im Rahmen einer Zweitprüfung, ggf. unter Hinzuziehung der für den Zulieferer intern verantwortlichen Mitarbeitenden, detailliert geprüft. Die Gesamtbewertung wird entsprechend dem Gesamtergebnis bzw. Gesamteindruck der Zweitprüfung korrigiert und der Prüfprozess wird in der jeweiligen Analysenübersicht mit Gründen und Gesamtergebnis dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Für eine anlassbezogene Risikoanalyse ergab sich bisher kein Anlass. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Geschäftsbereiche oder Märkte erschlossen bzw. Produkte oder Projekte eingeführt, die in der regelmäßigen Risikoanalyse nicht abgebildet gewesen wären. Den Menschenrechtsbeauftragten sind weder über das Beschwerdeverfahren noch die Presse oder sonst auf einem anderen Wege menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Rechtsverletzungen bekannt geworden, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalysen wurden weder konkrete Risiken noch Rechtsverletzungen festgestellt. Die Risikoanalysen ergaben ausschließlich abstrakte Risiken entweder hinsichtlich der Länder, in denen entweder Drees & Sommer einen eigenen Standort betreibt bzw. der in die Risikoanalyse einbezogene Zulieferer seinen Vertragssitz hat oder hinsichtlich der Geschäftsfelder von Drees & Sommer bzw. der Zulieferer. Konkrete Verdachtsfälle konnten in keinem Fall identifiziert werden.

Gewichtung und Priorisierung der abstrakten Risiken im eigenen Geschäftsbereich:

Als einziges abstraktes Risiko wurde das Thema Arbeitsschutz identifiziert. Die Gewichtung und Priorisierung erfolgte in diesem Fall grds. nach der Schwere von potenziellen Verletzungen und auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts sowie der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit. Bei der Analyse wurden den abstrakten Risiken drei unterschiedlichen Gefahrenlagen - 1: Büro, 2: Dienstreisen und Fahrt zur Arbeit, 3: Baustellen und Begehungen - zugeordnet. Bei der Risikoabwägung wurden mit Unterstützung des Fachbereichs Health & Safety die bisherigen Erkenntnisse und Feststellungen des Fachbereichs sowie die ergriffenen Präventionsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit einbezogen.

Gewichtung und Priorisierung der abstrakten Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern:

Unter den menschenrechtlichen Risiken wurden die Missachtung von Arbeitsschutz sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, unter den umweltbezogenen Risiken die verbotene Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen sowie die verbotene Produktion und Verwendung von POP-haltigen Stoffen und Abfällen als abstrakte Risiken identifiziert. Grund für dieses Ergebnis war grundsätzlich, dass wenige Zulieferer von Drees & Sommer ihren Vertragssitz in Drittstaaten außerhalb der EU haben. Die Gewichtung und Priorisierung erfolgte in diesem Fall grds. nach der Schwere von potenziellen Verletzungen, Anzahl der Betroffenen und auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts sowie des eigenen Einflussvermögens. Bei der Risikoabwägung

haben die Geschäftsführer der den betroffenen Zulieferer beauftragenden internationalen Standorte/Drees & Sommer-Gesellschaften unterstützt. Dabei wurden in die Risikoeinschätzung die Erkenntnisse und Erfahrungen der lokalen Geschäftsleitung sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten weiteren Informationen über den Zulieferer bzw. die konkrete Geschäftsbeziehung zwischen Drees & Sommer und dem betroffenen Zulieferer einbezogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Als Ergebnis der Risikoanalyse konnten im Geschäftsjahr 2023 weder konkrete Risiken noch Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Als niedriges abstraktes Risiko wurde das Thema Arbeitsschutz priorisiert.

Bei der Analyse wurden die abstrakten Risiken im Bereich Arbeitsschutz drei unterschiedlichen Gefahrenlagen zugeordnet:

Bei der Gefahrenlage "Büro" wurden Risiken im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden und sonstiger Anwesenden bei der Arbeitsverrichtung im Büro sowie Gefährdungen durch das Gebäude, in dem die Arbeit verrichtet wird, festgestellt.

Bei der Gefahrenlage "Dienstreisen und Fahrt zur Arbeit" wurden die Gefahren aus dem Verstoß gegen die Verkehrssicherheit, allgemeine und individuelle Reiserisiken, Risiken in Notfällen sowie Risiken bei Reisen im Ausland festgestellt.

Bei der Gefahrenlage "Baustelle und Begehungen" wurden Risiken im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und sonstiger Anwesenden bei der Arbeitsverrichtung auf der Baustelle und Gefährdungen durch die Baustelle festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Bulgarien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Erlass eines für alle Organmitglieder und Mitarbeitenden verbindlichen Verhaltenskodex

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

LkSG:

Zum Thema LkSG werden alle Mitarbeitenden aus den relevanten Fachbereichen regelmäßig durch die Menschenrechtsbeauftragten geschult, um die Anforderungen aus dem LkSG in den jeweiligen Fachbereich angemessen umzusetzen. Das sind insbesondere die folgenden Bereiche: Legal und Compliance, Nachhaltigkeit, Einkauf, IT-Einkauf, Immobilienmanagement, Health & Safety. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 37 Mitarbeitenden in insgesamt fünf jeweils ca. 2-stündigen Schulungen geschult. Der Schulungsinhalt umfasst die LKSG-Schutzgüter, sämtliche Sorgfaltspflichten des LkSG sowie deren Umsetzung bei Drees & Sommer. Im Rahmen der Schulung werden die Mitarbeitenden dafür sensibilisiert, welche sich aus dem LkSG ergebenden Anforderungen sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusätzlich beachten und erfüllen sollen. Bei grundlegenden Änderungen - z.B. neue gesetzliche Anforderungen, Erschließung neuer Märkte oder Geschäftsfelder, Einführung neuer Projekte oder Produkte - werden die Schulungsinhalte aktualisiert und betroffene Mitarbeitende entsprechend informiert.

Arbeitsschutz:

Alle Mitarbeitenden bei Drees & Sommer müssen zum Thema Arbeitsschutz regelmäßig Lerneinheiten absolvieren; alle Mitarbeitenden mit Führungs- bzw. Projektverantwortung erhalten zudem eine spezielle Lerneinheit zum Thema.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Drees & Sommer hat im Sinne der Angemessenheit beschlossen, diejenigen Mitarbeitenden zum LkSG zu schulen, deren Fachbereich aus Sicht des LkSG relevant ist und deren Tätigkeiten vom LkSG in erster Linie und grundlegend betroffen sind.

Die geschulten Mitarbeitenden wurden durch die Schulungen für den Anwendungsbereich des LkSG und die sich aus dem LkSG ergebenden Aufgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgreich sensibilisiert. Die Dauer der Schulung hat es den betroffenen Mitarbeitenden ermöglicht, sich mit dem Thema tiefgehend auseinanderzusetzen. Durch die persönliche Abhaltung der Schulung durch die Menschenrechtsbeauftragten war es den Mitarbeitenden möglich, Fragen direkt an die Menschenrechtsbeauftragten zu stellen, sich zu den einzelnen Sorgfaltspflichten und Aufgaben auszutauschen und eventuelle Fragen zu klären. Im Rahmen der Schulungen haben die Mitarbeitenden die Hauptansprechpartner bei Drees & Sommer für das LkSG kennengelernt, die sie auch im Laufe des Berichtsjahres bei LkSG-bezogenen Anfragen regelmäßig kontaktiert haben.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durch regelmäßige Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen stellen die Menschenrechtsbeauftragten die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung festgeschriebenen Menschenrechtsstrategie sicher. Die Menschenrechtsbeauftragten sind im engen Austausch mit den verantwortlichen Bereichen im Unternehmen und beraten diese bei Bedarf; sie beobachten die Entwicklungen in der allgemeinen „LkSG-Praxis“ anderer Unternehmen und verfolgen die Handreichungen und sonstige Veröffentlichungen des BAFA. Daraus abgeleitet geben sie entsprechende Handlungsempfehlungen bzw. Optimierungsvorschläge an die relevanten Bereiche weiter. Die Kontroll- bzw. Unterstützungsleistungen decken alle relevanten Fachbereiche ab und werden unterjährig regelmäßig bzw. nach Bedarf durchgeführt. Die im LkSG-Gremium vertretenen Fachbereiche werden in den Sitzungen gefragt, ob und welche Maßnahmen ggf. aus ihrer Sicht ergänzend zu ergreifen sind. Das LkSG-Gremium entscheidet dann insgesamt über Umsetzung und Verfolgung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Drees & Sommer hat im Sinne der Angemessenheit beschlossen, dass die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Prozessen und Sachverhalten unterschiedlich ausgestaltet sein können und im Ermessen der Menschenrechtsbeauftragten liegen. Bei Drees & Sommer existierten bereits vor dem LkSG diverse Kontrollmaßnahmen zur Risikominimierung, die bei unterschiedlichen Fachbereichen - Qualitätsmanagement, Risikomanagement - angesiedelt sind. Diese Fachbereiche sind grds. im LkSG-Gremium vertreten und die LkSG-Kontrollmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Prozesse umgesetzt.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Verhaltenskodex:

Drees & Sommer trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen und die in dem Zusammenhang bei Drees & Sommer geltenden Maßnahmen sensibilisiert sind und die entsprechenden Risiken identifizieren können. Der Verhaltenskodex gilt für alle Organmitglieder und Mitarbeitenden der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe. Im Kapitel 7 - „Verantwortung für Mensch und Umwelt“ - des Verhaltenskodex von Drees & Sommer sind folgende Prinzipien verankert: Schutz der Menschenrechte und Ablehnung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit; Die internationalen Menschenrechte sind die Basis eines respektvollen und verantwortungsvollen Miteinanders. Drees & Sommer achtet daher den Schutz der Menschenrechte; Kinder sind unsere Zukunft und besonders schutzbedürftig. Kinderarbeit lehnen wir strikt ab; Auch distanzieren wir uns von jeglicher Form der Zwangsarbeit und der Ausbeutung. Unsere Mitarbeitenden erbringen ihre Arbeitsleistung aufgrund eines freien Willensentschlusses.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Verhaltenskodex:

Die in dem Kodex verankerten Verhaltensprinzipien sind die verbindliche Rechtsschnur in dem Arbeitsalltag von allen Organmitgliedern und Mitarbeitenden sowie der Kern der Unternehmenswerte von Drees & Sommer. Daher sind alle Mitarbeitenden daran gehalten, sich mit dem Verhaltenskodex beim Eintritt auseinanderzusetzen und bewusst zu machen, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex nicht geduldet werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalysen wurden weder konkrete Risiken noch Rechtsverletzungen festgestellt. Da Drees & Sommer kein produzierendes Gewerbe betreibt, sondern Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen rund um die Immobilie anbietet und erbringt, dienen Beschaffungen nahezu ausschließlich dem Eigengebrauch.

Die Risikoanalysen ergaben ausschließlich abstrakte Risiken entweder hinsichtlich der Länder, in denen Drees & Sommer einen eigenen Standort oder der in die Risikoanalyse einbezogene Zulieferer seinen Vertragssitz hat, oder hinsichtlich der Geschäftsfelder von Drees & Sommer oder der Zulieferer. Konkrete Verdachtsfälle konnten im Berichtszeitraum in keinem Fall identifiziert werden.

Aufgrund der Wahrscheinlichkeit priorisieren wir die angekreuzten Risiken, dennoch fordern wir unsere Zulieferer auf, alle in unserer Geschäftspartner-Compliance-Verpflichtung aufgeführten möglichen Risiken auszuschließen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Israel
- Kanada
- Singapur
- Südafrika
- Thailand
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalysen wurden weder konkrete Risiken noch Rechtsverletzungen festgestellt. Da Drees & Sommer kein produzierendes Gewerbe betreibt, sondern Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen rund um die Immobilie anbietet und erbringt, dienen Beschaffungen nahezu ausschließlich dem Eigengebrauch.

Die Risikoanalysen ergaben ausschließlich abstrakte Risiken entweder hinsichtlich der Länder, in denen Drees & Sommer einen eigenen Standort oder der in die Risikoanalyse einbezogene Zulieferer seinen Vertragssitz hat, oder hinsichtlich der Geschäftsfelder von Drees & Sommer oder der Zulieferer. Konkrete Verdachtsfälle konnten im Berichtszeitraum in keinem Fall identifiziert werden.

Aufgrund der Wahrscheinlichkeit priorisieren wir die angekreuzten Risiken, dennoch fordern wir unsere Zulieferer auf, alle möglichen in unserer Geschäftspartner-Compliance-Verpflichtung aufgeführten Risiken auszuschließen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Israel
- Kanada
- Singapur
- Südafrika
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalysen wurden weder konkrete Risiken noch Rechtsverletzungen festgestellt. Da Drees & Sommer kein produzierendes Gewerbe betreibt, sondern Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen rund um die Immobilie anbietet und erbringt, dienen Beschaffungen nahezu ausschließlich dem Eigengebrauch.

Die Risikoanalysen ergaben ausschließlich abstrakte Risiken entweder hinsichtlich der Länder, in denen Drees & Sommer einen eigenen Standort oder der in die Risikoanalyse einbezogene Zulieferer seinen Vertragssitz hat, oder hinsichtlich der Geschäftsfelder von Drees & Sommer oder der Zulieferer. Konkrete Verdachtsfälle konnten im Berichtszeitraum in keinem Fall identifiziert werden.

Aufgrund der Wahrscheinlichkeit priorisieren wir die angekreuzten Risiken; dennoch fordern wir unsere Zulieferer auf, alle in unserer Geschäftspartner-Compliance-Verpflichtung aufgeführten möglichen Risiken auszuschließen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Israel
- Kanada
- Singapur
- Südafrika
- Thailand
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen: Fragebogen zur Risikoeinschätzung
Einholung Confirmation Letter

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Erstellung einer unternehmensweit geltenden Beschaffungsrichtlinie unter Berücksichtigung der bei Drees & Sommer bereits bestehenden Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken wurde im Jahr 2023 veranlasst. Die Richtlinie wird erst im Jahr 2024 ausgerollt. Die Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Eckpunkte für den Beschaffungsprozess für alle Standorte der zur Drees & Sommer-Unternehmensgruppe zählenden Gesellschaften in Deutschland sowie im Ausland. Konkret richtet sie sich an alle Mitarbeitenden, die entweder zentral im sog. „zentralen Einkauf“ oder im IT-Einkauf der Drees & Sommer SE oder dezentral an den Standorten innerhalb der Drees & Sommer SE oder in den Tochtergesellschaften im In- und Ausland Bestellungen ausführen. Die Richtlinie enthält eine Beschreibung des LkSG-Prüfprozesses sowie die bei Drees & Sommer im Rahmen der Beschaffung geltenden Nachhaltigkeitsgrundsätze.

Die Beschaffungsrichtlinie gibt den in Einkaufsprozesse involvierten Mitarbeitenden Leitlinien zu Beschaffungen. Bei neuen Zulieferern, mit denen eine strategische oder wiederkehrende Zusammenarbeit geplant ist, ist eine vorherige LkSG-Risikobewertung anhand eines hierzu entwickelten Formulars durchzuführen. Sollte die Gesamtpunktzahl ergeben, dass der neue Zulieferer aus LkSG-Sicht unkritisch ist, kann der Beschaffungsvorgang fortgesetzt werden. Sollte der Zulieferer aufgrund der Gesamtpunktzahl als kritisch bewertet werden, ist die Bewertung an den Menschenrechtsbeauftragten zur weiteren Prüfung weiterzuleiten. Die Menschenrechtsbeauftragten führen gemeinsam mit der Einkaufsleitung eine vertiefte Risikoanalyse in Bezug auf den kritischen Zulieferer durch und informieren anschließend über das

Ergebnis. Bei Bedarf werden weitere Bereiche zur Abstimmung über den potentiellen Zulieferer einbezogen. Der Beschaffungsvorgang kann erst nach Freigabe durch die Menschenrechtsbeauftragten fortgesetzt werden.

Bislang mussten keine Anpassungen bzgl. Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer der Vertragsbeziehungen vorgenommen werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Mit den in der Beschaffungsrichtlinie festgeschriebenen Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken sowie der Bewertung neuer Zulieferer nach den Vorgaben des LkSG soll dafür gesorgt werden, dass mögliche menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken entlang der Lieferketten von Drees & Sommer verhindert bzw. minimiert werden.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Erwartungen hinsichtlich der Zuliefererauswahl sind in der Beschaffungsrichtlinie konkret definiert. Die Integration von Erwartungen stellt sicher, bei sämtlichen Beschaffungen innerhalb der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Gesundheits- und Wirtschaftlichkeits-Aspekte einheitlich anzuwenden und vertragssicher abzuwickeln. Der zentrale Einkauf, der IT-Einkauf und alle lokalen Einkaufsverantwortlichen verpflichten sich insbesondere:

- zu einer klaren Beschreibung der Anforderung an die jeweilige Lieferantenbeziehung - transparente und faire Kommunikation -
- zur prioritären Auswahl nachhaltiger Produkte, zu Nachhaltigkeit sowohl auf Lieferanten- als auch auf Produktebene bei gleichzeitiger Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit,
- zu einer objektiven und transparenten Auswahl von Lieferanten,
- zu einer fairen Behandlung und Chancengleichheit von qualifizierten Lieferanten bei der Auftragsvergabe und zur Berücksichtigung eines diversen Lieferantenstamms,
- nur Lieferanten einzusetzen, bei denen im Rahmen der internen, regelmäßigen LkSG-Risikoanalyse oder der Risikobewertung für neue Lieferanten keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken ermittelt bzw. solche Rechtsverletzungen festgestellt wurden,
- zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, mit dem Ziel, kontinuierlich Verbesserungspotenziale zu identifizieren und umzusetzen.

Vertragliche Zusicherungen:

Die Geschäftspartner-Compliance-Verpflichtung von Drees & Sommer, die unsere wesentlichen Anforderungen und Erwartungen an das Compliance-Verhalten unserer Zulieferer beinhaltet, ist grundsätzlich Vertragsbestandteil für die Zusammenarbeit mit jedem Zulieferer. Mit der Annahme der Geschäftspartner-Compliance-Verpflichtung verpflichtet sich unser Zulieferer, sein Handeln an den darin verankerten Maßstäben auszurichten und kontinuierlich zu überprüfen. Die Zulieferer sind angehalten, diese Grundsätze und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ihren Beschäftigten zu vermitteln, bzw. an ihre Zulieferer weiterzugeben und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten. Bei Verstoß eines Zulieferers gegen unsere Standards und

Anforderungen behalten wir uns vor, die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer zu beenden.

Schulungen:

Drees & Sommer hat im Sinne der Angemessenheit beschlossen, die LkSG-Schulungen denjenigen Mitarbeitenden anzubieten, deren Fachbereich aus Sicht des LkSG relevant ist und deren Tätigkeiten vom LkSG in erster Linie und grundlegend betroffen sind.

Die geschulten Mitarbeitenden wurden durch die Schulungen für den Anwendungsbereich des LkSG und die sich aus dem LkSG ergebenden Aufgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgreich sensibilisiert. Die Dauer der Schulung hat es den betroffenen Mitarbeitenden ermöglicht, sich mit dem Thema tiefgehend auseinanderzusetzen. Durch die persönliche Abhaltung der Schulung durch die Menschenrechtsbeauftragten war es den Mitarbeitenden möglich, Fragen direkt an die Menschenrechtsbeauftragten zu stellen und sich zu den einzelnen Sorgfaltspflichten und Aufgaben auszutauschen und eventuelle Fragen zu klären. Im Rahmen der Schulungen haben die Mitarbeitenden die Hauptansprechpartner bei Drees & Sommer für LkSG kennengelernt, die sie auch im Laufe des Berichtsjahres bei LkSG-bezogenen Anfragen regelmäßig kontaktiert haben.

Fragebogen zur Risikoeinschätzung:

Der Fragebogen zur Risikoeinschätzung ist von allen Vertragspartnern von Drees & Sommer zwingend auszufüllen und an Drees & Sommer zurückzusenden, sofern bei ihnen im Rahmen der LkSG-Zulieferer-Risikoanalyse mindestens ein mittleres Risiko -RK2- festgestellt wird. Dem Fragebogen beigelegt ist dabei die Drees & Sommer-Grundsatzerklärung; der Fragebogen wird durch die Menschenrechtsbeauftragten bewertet, die die Ergebnisse an das LkSG-Gremium berichten, um gemeinsam angemessene Maßnahmen zu definieren.

Confirmation Letter:

Der Confirmation Letter ist von denjenigen Vertragspartnern von Drees & Sommer zu unterzeichnen, bei denen im Rahmen der LkSG-Zulieferer-Risikoanalyse ein hohes Risiko -RK3- festgestellt wurde. Zielsetzung des Confirmation Letters ist es, die Geschäftspartner bestätigen zu lassen, dass sie sich zu einem rechtskonformen Verhalten – insb. zur Vermeidung von Verstößen gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß LkSG – verpflichten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da der vorliegende Bericht den ersten Berichtszeitraum -Kalenderjahr 2023- umfasst, konnten sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken ergeben.

Zum Stand der Erstellung dieses Berichts -April 2024- ergaben sich im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum -Kalenderjahr 2023- keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken, da bisher keine neuen Leistungen eingeführt bzw. keine neuen Märkte oder Geschäftsfelder erschlossen wurden, die eine Änderung erforderliche gemacht hätten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Drees & Sommer fordert ihre Mitarbeitenden auf, Kenntnisse von Vorgängen, die die durch das LkSG geschützten Rechte beeinträchtigen bzw. verletzen, umgehend mitzuteilen. Verstöße werden nicht geduldet und mit Sanktionen belegt.

Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich können entweder über die bei den Menschenrechtsbeauftragten eingerichtete interne Meldestelle oder anonym über den dafür eigens eingerichteten Beschwerdekanal über eine externe Ombudsperson gegeben werden. Zudem können Hinweise bzw. Verdachtsfälle intern im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Menschenrechtsbeauftragten und des LkSG-Gremiums gemeldet und überprüft werden. Als Informationsquelle können schließlich auch Informationen aus Medienveröffentlichungen dienen, die die Menschenrechtsbeauftragten nach Prüfung auf deren Stichhaltigkeit ggf. weiterverfolgen.

Sofern den Menschenrechtsbeauftragten Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG bekannt werden, informieren bzw. involvieren sie bei Bedarf die zuständigen Stellen oder Entscheidungsträger bei Drees & Sommer. Diese sind i.d.R. der Vorstand der Drees & Sommer SE, das LkSG-Gremium oder bestimmte Fachbereichsleitungen aus dem LkSG-Gremium.

Sollte Drees & Sommer eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung im eigenen Geschäftsbereich feststellen, so sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Abhilfemaßnahmen werden i.d.R. einzelfallabhängig je nach Ausmaß, Schwere und Auswirkung der jeweiligen Rechtsverletzung auf die LkSG-Schutzgüter und die Lieferkette ergriffen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Drees & Sommer fordert ihre Mitarbeitenden auf, Kenntnisse von Vorgängen, die die durch das LkSG geschützten Rechte beeinträchtigen bzw. verletzen, umgehend mitzuteilen. Verstöße werden nicht geduldet und mit Sanktionen belegt.

Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können entweder über die bei den Menschenrechtsbeauftragten eingerichtete interne Meldestelle oder anonym über den dafür eingerichteten Beschwerdekanaal über eine externe Ombudsperson gegeben werden. Zudem können Hinweise bzw. Verdachtsfälle intern im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Menschenrechtsbeauftragten und des LkSG-Gremiums gemeldet und überprüft werden. Die Menschenrechtsbeauftragten werden ferner regelmäßig intern über mögliche Überschneidungen mit diversen Sanktionslisten informiert. Als Informationsquelle können schließlich auch Informationen aus Medienveröffentlichungen dienen, die die Menschenrechtsbeauftragten nach Prüfung auf deren Stichhaltigkeit ggf. weiterverfolgen.

Sofern den Menschenrechtsbeauftragten Rechtsverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern im Sinne des LkSG bekannt werden, informieren bzw. bei Bedarf involvieren sie die zuständigen Stellen oder Entscheidungsträger bei Drees & Sommer. Diese sind i.d.R. der Vorstand der Drees & Sommer SE, das LkSG-Gremium oder bestimmte Fachbereichsleitungen aus dem LkSG-Gremium. In den Eskalationsprozess können in diesem Fall zusätzlich die Mitarbeitenden, die bei Drees & Sommer für den konkreten Zulieferer - sofern ein unmittelbarer Zulieferer betroffen ist - zuständig sind, involviert werden, z.B. ein Verantwortlicher aus dem operativen Geschäft oder Einkauf, der beim Vertragsschluss mitgewirkt hat und im direkten Kontakt zum betroffenen Zulieferer steht.

Falls die Verletzung im Zusammenhang mit einem unmittelbaren Zulieferer steht und der Rechtsgutsverstoß bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, trägt Drees & Sommer dafür Sorge, dass die Verletzung verhindert, beendet oder das Ausmaß minimiert wird. Ist die menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass Drees & Sommer sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt werden. Dieses muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Folgende Maßnahmen sind bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht zu ziehen:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird. Als Maßnahme kommen auch die Versendung des Fragebogens zur Risikoeinschätzung sowie der Confirmation Letter in Frage, sofern diese noch nicht im Rahmen der Präventionsmaßnahmen versendet wurden.
2. Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.
3. Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird.
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt.
- dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Verfahrensordnung der Drees & Sommer SE legt den Prozess und die internen Strukturen für die Bearbeitung und den Umgang mit Hinweisen und Beschwerden gemäß § 8 LkSG fest.

Das Beschwerdeverfahren wurde bei der Drees & Sommer SE zum 1. Januar 2023 eingerichtet. Das Verfahren dient einerseits der frühzeitigen Erkennung potenzieller menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken gemäß § 2 LkSG und andererseits der Vornahme angemessener Maßnahmen im Falle einer bevorstehenden oder tatsächlichen Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Der Beschwerdegegenstand umfasst Hinweise von Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die die Drees & Sommer SE bzw. eine ihrer Tochter- oder Mehrheitsgesellschaften, oder deren Zulieferer betreffen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die LkSG-Verfahrensordnung wurde auf der externen Webseite von Drees & Sommer als pdf-Datei jeweils auf Deutsch und auf Englisch veröffentlicht und ist somit öffentlich zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Bei der Drees & Sommer SE wird die Beschwerdestelle bei den Menschenrechtsbeauftragten und der Beschwerdekanaal über externe Ombudspersonen betrieben. Die Kontaktdaten der Menschenrechtsbeauftragten sowie der Ombudspersonen befinden sich in der veröffentlichten schriftlichen Verfahrensordnung.

Die Beschwerde kann über die o.g. Kontaktdaten je nach Wahl dem Beschwerdeführer persönlich zu den üblichen Bürozeiten - Mo-Fr, 8:00-18:00 Uhr - sowie jederzeit per Telefon, E-Mail oder Post eingereicht werden.

Die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer kann je nach Wahl des Beschwerdeführers auf deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe oben beim Punkt "Erreichbarkeit"

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Beschwerdestelle empfängt die Beschwerde und dokumentiert ihren Eingang. Der Empfang der Beschwerde wird innerhalb von spätestens sieben Tagen bestätigt. Dabei wird der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Ablauf, die Vertraulichkeit der Identität und den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert. Zudem wird geprüft, ob der Hinweis in den Zuständigkeitsbereich der Beschwerdestelle fällt. Die Prüfung der Zuständigkeit sollte 10 Werktage nicht überschreiten.

Die Ansprechperson der gewählten Beschwerdestelle erörtert den Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer. Dabei soll sichergestellt werden, dass Vertrauen in den Prozess geschaffen wird und die Kommunikation stets von einem respektvollen, sensiblen Umgang geprägt ist. Es werden finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, um den Sachverhalt vollumfänglich aufzuklären. Allen Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben mit einer angemessenen Fristsetzung. Dabei soll Folgendes ermittelt werden: Stichhaltigkeit der Beschwerde, Ausmaß der Pflichtverletzung, Verantwortlichkeiten, betroffene Personen, Schäden, potenzielle Folgen. Es ist mit dem Beschwerdeführer fortlaufend Kontakt zu halten, um über den Stand der Untersuchung zu informieren. Innerhalb von drei Monaten soll dem Beschwerdeführer ein Sachstandsbericht zugehen.

Wird die Beschwerde abgelehnt, muss der Beschwerdesteller unverzüglich benachrichtigt werden. Er erhält eine schriftliche Zusammenfassung der Untersuchung sowie die Gründe für die Ablehnung. In Fällen, in denen die Beschwerde begründet ist, werden Maßnahmen zur Abhilfe, vgl. § 7 LkSG, erarbeitet. Sind Schäden bereits eingetreten, wird gegebenenfalls Wiedergutmachung geleistet.

Die Beschwerdestelle wird ihre Dokumentationen bzgl. der Einhaltung der Sorgfaltspflichten für 7 Jahre aufbewahren, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorsehen.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen zum Beschwerdeverfahren der Drees & Sommer SE nach dem LkSG sind in der Verfahrensordnung klar und verständlich in deutscher und englischer Sprache formuliert.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen zum Beschwerdeverfahren der Drees & Sommer SE nach dem LkSG sind in der Verfahrensordnung festgehalten und somit öffentlich in deutscher und englischer Sprache zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Deutsche Version:

https://cdn.dreso.com/fileadmin/media/07_unternehmen/LkSG-Verfahrensordnung_DE.pdf?_gl=1*xhuurp*_ga*NTQ3NzI1NTk3LjE2MzY2NDExNTE.*_ga_C30J1KVSGC*MTcxMjY2MjA5MS4xMjkuMS4xNzEyNjYyMTUwLjAuMC4w

Englische Version:

https://cdn.dreso.com/fileadmin/media/07_unternehmen/LkSG-Verfahrensordnung_EN.pdf?_gl=1*jtf01j*_ga*NTQ3NzI1NTk3LjE2MzY2NDExNTE.*_ga_C30J1KVSGC*MTcxMjY2NDA3NS4xMzAuMS4xNzEyNjY0MjE3LjAuMC4w

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Bei der Drees & Sommer SE wird die Beschwerdestelle bei der Menschenrechtsbeauftragten - Frau Antje Rost - und der Beschwerdekanaal über die folgenden externen Ombudspersonen betrieben:

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwältin Christine Ostwald

Die Kontaktdaten der Menschenrechtsbeauftragten sowie der Ombudspersonen befinden sich in der veröffentlichten schriftlichen Verfahrensordnung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Ansprechpersonen für die Beschwerdestelle sind unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch wird die Identität des Hinweisgebenden vertraulich behandelt.

Die Abgabe von anonymen Hinweisen über die Ombudspersonen ist möglich. Die Ombudspersonen werden die Identität ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des Beschwerdeführers nicht offenlegen. Die anonyme Verfahrensweise ist abgesichert durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht der Ombudsperson.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung wird gewährleistet. Den Ansprechpersonen für die Beschwerdestelle werden für die Bearbeitung von Beschwerden ausreichende zeitliche und sachliche Ressourcen - auch für die Weiterbildung - zur Verfügung gestellt. Die Ansprechpersonen haben sich regelmäßig weiterzubilden. Mit der Abgabe eines Hinweises fallen keine Kosten für den Hinweisgebenden an.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Beschwerdeverfahren:

Über die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wurde eine externe Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly durchgeführt. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wurde auf Basis eines von Baker Tilly initiierten fingierten Hinweises geprüft. Gemäß dem Prüfbericht von Baker Tilly hat die von Drees & Sommer angefertigte Dokumentation einen umfassenden und nachvollziehbaren Eindruck gemacht. Baker Tilly hat das Beschwerdeverfahren von Drees & Sommer aufgrund der Prüfungshandlungen sowie der dargestellten Ergebnisse sowie auf Basis der durchgeführten Stichprobe zur Zugänglichkeit zum Beschwerdeverfahren für wirksam erklärt.

Risikoanalyse - Präventions- und Abhilfemaßnahmen - Ressourcen & Expertise:

Über die Wirksamkeit der Risikoanalyse und der aufgrund derer Ergebnisse eingeleiteten Präventionsmaßnahmen sowie über Ressourcen und Expertise findet ein regelmäßiger Austausch in den diversen Gremiensitzungen statt. Die Menschenrechtsbeauftragten treffen sich mindestens dreimal im Jahr und berichten über den Ablauf und die Ergebnisse der Risikoanalysen bzw. stimmen sich zu den optimierungsbedürftigen Punkten und deren Umsetzung bzw. die zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Erledigung ihrer Aufgaben sowie über die Fortbildungsmöglichkeiten, etc. ab. Das LkSG-Gremium tagt zweimal jährlich und wird durch die Menschenrechtsbeauftragten über die o.g. Themen informiert. Es findet ein offener Austausch unter den Menschenrechtsbeauftragten und den Leitern der relevanten Fachbereiche statt. Auf diese Weise werden die Prozesse der Risikoanalyse fortlaufend optimiert.

Abhilfemaßnahmen:

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird seitens Drees & Sommer einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten

Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Zulieferern zu rechnen ist. Dies kann z.B. bei der Einführung neuer zu beschaffenden Produkte oder der Aufnahme von Tätigkeiten in einem neuen Geschäftsfeld der Fall sein. Eine Wirksamkeitsprüfung hat nicht stattgefunden, da im Berichtszeitraum keine Abhilfemaßnahmen notwendig waren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Risikoanalysen ergaben, dass konkrete Risiken in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter weder im eigenen Geschäftsbereich noch entlang der Lieferketten von Drees & Sommer festgestellt werden konnten. Im Rahmen der Risikoanalysen wurden nur abstrakte Risiken hinsichtlich der Länder oder Geschäftsfelder im eigenen Geschäftsbereich bzw. der Zulieferer identifiziert. Entsprechend diesem Ergebnis war es nicht notwendig, zusätzliche Prozesse oder Maßnahmen für potenziell betroffene Personengruppen aufzusetzen bzw. einzuleiten. Das LkSG-Risikomanagement von Drees & Sommer und die im Rahmen des Risikomanagements eingerichteten Maßnahmen berücksichtigen die Interessen der Beschäftigten von Drees & Sommer und die Beschäftigten unserer Zulieferer angemessen und wirksam. Zudem existieren bei Drees & Sommer Prozesse und Maßnahmen über den Rahmen von LkSG hinaus, die die Interessen von vulnerablen Gruppen berücksichtigen, wie beispielsweise Diversity Programme, Programme zur Förderung von Frauen sowie die Befragung interner und externer Stakeholder.